

BGer 5A_110/2019 vom 6. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_110_2019

FR: TF 5A_110/2019 du 6 février 2019

IT: TF 5A_110/2019 del 6 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den Erwägungen des 20-seitigen obergerichtlichen Urteils - welches sich zum Schwächezustand sowie dem stark selbst- (Suizidalität u.a.m.) und drittgefährdenden Verhalten (namentlich Angriffe auf Mütter mit Babys, wobei sie davon ausgeht, diese zu retten), zur Erforderlichkeit der stationären Unterbringung (sofortige Verschlechterung des Gesundheitszustandes bei ambulanter Behandlung; Gefahr bei Exazerbation der akustischen Halluzinationen, d.h. imperative Stimmen, welche das Hochrisikoverhalten wie Betreten der Bahngelände und das akute fremdgefährdende Verhalten veranlassen) und zur Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten ausführlich äussert - nicht in zielgerichteter Weise auseinander, sondern schildert einzig Lebensumstände und bringt vor, sie habe das im Kinderwagen unangeschnallte Baby geistesgegenwärtig behutsam mit beiden Händen retten wollen und sie werde durch die fürsorgerische Unterbringung von ihrer Habilitation und Ausbildung zur anthroposophischen Zahnärztin abgehalten. Im Übrigen ergibt sich aus den Ausführungen im angefochtenen Urteil, dass eine Entlassung zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Frage kommen kann.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.